

Zeugniskonferenzen

Beitrag von „Avantasia“ vom 30. Juni 2024 15:03

Zitat von Seph

Nein, das stimmt so pauschal nicht.

§41 NSchG sagt genau das:

"Mitwirkungsverbot; Vertraulichkeit

(1) Mitglieder von Konferenzen, von Bildungsgangs- und Fachgruppen, von Ausschüssen und des Schulvorstands dürfen **bei der Beratung und Beschlussfassung** über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein."

À+